

§ 2

Anerkennung

(1) Volkskunstkollektive und Solisten, die anlässlich der Auftritte außerhalb ihrer Institution oder Trägerorganisation mit deren Zustimmung einen Förderungsbetrag beanspruchen, müssen im Besitz einer Anerkennung der künstlerischen Qualität sein, die ihre Einstufung unter Angabe des Förderungsbetrages und der ihm zugrunde zu legenden Berechnungseinheit enthält.

(2) Die Anerkennung der künstlerischen Qualität der Volkskunstkollektive und Solisten und ihre Einstufung gemäß Abs. 3 erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsvergleiche.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung der künstlerischen Qualität und die Einstufung ist

- a) bei Volkskunstkollektiven die Teilnahme am Leistungsvergleich in den jeweiligen Genres,
- b) bei Solisten im Alter bis einschließlich 30 Jahre die Teilnahme an den Festen der jungen Talente,
- c) bei Solisten, die über 30 Jahre alt sind, die Vorstellung vor einer Kommission, die vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, gebildet wird.

Im Einvernehmen mit den betreffenden Räten der Kreise kann eine gemeinsame Kommission für mehrere Kreise von der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes gebildet werden.

(4) Die Einstufung erfolgt bei

Volkskunstkollektiven in: Grundstufe
Mittelstufe
Oberstufe,

Solisten in: guter Qualität
sehr guter Qualität
ausgezeichneter Qualität.

(5) Die Anerkennung der künstlerischen Qualität ist auf längstens 3 Jahre zu befristen; sie kann verlängert werden.

(6) Eine Einstufung kann widerrufen werden, wenn

Volkskunstkollektive und Solisten

- den an sie gestellten politischen, moralischen und künstlerischen Anforderungen nicht mehr gerecht werden,
- gegen diese Anordnung verstoßen.

Der Widerruf wird schriftlich von dem staatlichen Organ, durch das die Anerkennung erfolgte, im Zusammenwirken mit der jeweiligen Trägerorganisation ausgesprochen.

§ 3

Förderungsbeträge

(1) Trägereinrichtungen können für ihre Volkskunstkollektive Förderungsbeträge entsprechend der zuerkannten künstlerischen Qualität unter Zugrundelegung

nachstehender Berechnungseinheiten vom Veranstalter beanspruchen:

- a) bei Kollektiven der Grundstufe
bis 4 M je Mitglied je Veranstaltung,
- b) bei Kollektiven der Mittelstufe
bis 6 M je Mitglied je Veranstaltung,
- c) bei Kollektiven der Oberstufe
bis 10 M je Mitglied je Veranstaltung.

Die Förderungsbeträge sind zur Festigung des Kollektivs, zur Verbesserung der Ausstattung, für besondere Aktivität von Mitgliedern des Kollektivs und zur künstlerischen Weiterbildung zu verwenden. Für Auftritte zu gesellschaftlichen Höhepunkten können keine Förderungsbeträge beansprucht werden.

(2) Für ihre Solisten können Trägereinrichtungen entsprechend der zuerkannten künstlerischen Qualität anlässlich ihrer Auftritte, außer bei gesellschaftlichen Höhepunkten (wie Arbeiterfestspiele, Leistungsvergleiche, Delegierungen ins Ausland), nachstehende steuerfreie Förderungsbeträge vom Veranstalter erheben:

- a) bei guter Qualität bis 15 M je Veranstaltung,
- b) bei sehr guter Qualität bis 25 M je Veranstaltung,
- c) bei ausgezeichneter Qualität
bis 40 M je Veranstaltung.

(3) Solisten, die selbständig zu Auftritten verpflichtet werden, können entsprechend der zuerkannten Qualität nachstehende steuerfreie Beträge beanspruchen:

- a) bei guter Qualität bis 10 M je Veranstaltung,
- b) bei sehr guter Qualität bis 18 M je Veranstaltung,
- c) bei ausgezeichneter Qualität
bis 27 M je Veranstaltung.

(4) Bei Solistengruppen (z. B. Streichquartett) gilt der Förderungsbetrag nach den Absätzen 2 oder 3 als Berechnungseinheit je Mitglied.

(5) Für Förderungsbeträge zu Auftritten im Deutschen Fernsehfunk und Sendungen des Deutschen Demokratischen Rundfunks und Verfilmungen bei der DEFA gelten die Honorarordnungen dieser Einrichtungen.

(6) Ansprüche auf eine materielle Anerkennung gemäß § 5 der Anordnung vom 15. Oktober 1962 über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und der Artistik in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben (GBl. II S. 727) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 4

Aufwendungen

(1) Zusätzliche für die jeweilige Veranstaltung erforderliche Aufwendungen der Volkskunstkollektive und Solisten bzw. ihrer Trägerorganisationen, wie Kosten des technischen Auf- und Abbaus, Transportkosten, Leihgebühren für Kostüme, Requisiten u. a., können dem Veranstalter in nachzuweisender Höhe ge-